

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 31.12.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 31. Dez. 1931.) 49. Stück.

Inhalt:

Nr. 130. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Nr. 130.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.
Oldenburg, den 28. Dezember 1931.

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (R. G. Bl. S. 421) und des § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (R. G. Bl. S. 150) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes wird folgendes bestimmt:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Bei der Gewinnung, Aufbewahrung, Beförderung, Bearbeitung, Verarbeitung, Feilhaltung und Abgabe der



Milch ist stets und überall die größte Sorgfalt und peinlichste Sauberkeit anzuwenden.

§ 2.

(1) Es ist unzulässig, die Hände zum Melken mit Milch anzufeuchten.

(2) Die zum Seihen der Milch benutzten Seihtücher sind nach jedem Melken gründlich zu reinigen und zu trocknen. Bei der Benutzung von Wattefiltern zur Milchreinigung sind die Wattefilter spätestens nach jedem Melken zu erneuern.

§ 3.

(1) Es ist verboten, Milch in solchen Räumen aufzubewahren, zu bearbeiten oder verarbeiten, feil zu halten oder abzugeben, in denen infolge der Unterbringung von anderen Gegenständen und Waren oder aus anderen Gründen ihr Geschmack oder ihre Beschaffenheit nachteilig beeinflusst werden kann. Die Beförderung der Milch ist so durchzuführen, daß ihr Geschmack und ihre Beschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden kann.

(2) Holzgefäße dürfen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufbewahrung und Beförderung von Milch nur noch vier Jahre lang, zur Aufbewahrung und Beförderung von Buttermilch, Sauermilch, saurer Magermilch und Molke noch sieben Jahre lang verwendet werden.

§ 4.

Der Erlaß besonderer Vorschriften über die Pasteurisierung durch Dauererhitzung der Milch auf 63—65° und über die Zulassung von Einrichtungen für die Dauererhitzung und die Momenterhitzung gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 2b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes bleibt vorbehalten.

§ 5.

(1) Milch, die in den im § 9 Abs. 1 des Gesetzes genannten Formen in den Verkehr gebracht wird, muß pasteurisiert sein. Dies gilt nicht:

1. für Markenmilch, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20,
2. für Vorzugsmilch,
3. für Milch, die der Erzeuger in einem landwirtschaftlichen Betriebe gewinnt und an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

(2) Das Abfüllen der Milch in Gefäße oder Behältnisse (Abs. 1) darf nur im Betriebe des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten vorgenommen werden. Als Bearbeitungsstätten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes gelten Molkereien, Meiereien, Gutsmolkereien oder vom Ministerium besonders anerkannte Abfüllbetriebe.

§ 6.

(1) In Gast- und Schankstätten, Kantinen, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle darf Milch, wenn sie nicht gekocht oder sonst pasteurisiert oder zur Vermischung mit anderen Getränken wie Kaffee, Tee usw. bestimmt ist, nur in den im § 9 des Gesetzes und § 5 dieser Bekanntmachung genannten Formen abgegeben werden. Dies gilt nicht für die Abgabe von Milch in Betrieben, denen gemäß § 14 des Gesetzes eine Erlaubnis zur Abgabe von Milch erteilt ist, oder wenn die Abgabe der Erlaubnis nicht bedarf. Die verkaufsfertigen Packungen sind dem Verbraucher ungeöffnet auszuhändigen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann von der Vorschrift des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn den hygienischen Erfordernissen Rechnung getragen ist.

§ 7.

(1) Die Ortspolizeibehörden haben, sobald sie davon Kenntnis erhalten, daß bei einer im Verkehr mit Milch tätigen Person eine der im § 13 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes genannten Erscheinungen vorliegt, unverzüglich dem zuständigen Amtsarzt Anzeige zu erstatten. Der Amtsarzt hat die nötigen Maßnahmen bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

(2) Personen, die an Typhus, Paratyphus, Ruhr, offener Tuberkulose, ansteckenden Geschlechtskrankheiten oder mit dem Verdacht auf Typhus, Paratyphus oder Ruhr erkrankt waren, bedürfen zur Aufnahme einer Tätigkeit in einem milchwirtschaftlichen Betriebe der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nur dann erteilt werden darf, wenn nach einer von der Person beizubringenden Bescheinigung von dem Amtsarzt keine Bedenken erhoben werden.

(3) In Sammelmolkereien dürfen nur solche Personen bei der Be- und Verarbeitung der Milch, der Herstellung von Milcherzeugnissen und ihrer Abgabe beschäftigt werden, bei denen durch eine bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchung festgestellt ist, daß sie weder Typhus- noch Paratyphus- noch Ruhrbazillen ausscheiden. Diese Untersuchungen werden von dem Landes-Hygiene-Institut in Oldenburg gegen Erstattung der vorgeschriebenen Gebühren ausgeführt.

Erlaubnis zur Abgabe von Milch.

§ 8.

Wer ein der Erlaubnis unterliegendes Unternehmen zur Abgabe von Milch betreiben will, hat vor Eröffnung des Betriebes um Erlaubnis nachzusuchen. Der Antrag ist bei dem zuständigen Amt oder Stadtmagistrat

der Stadt erster Klasse schriftlich einzureichen und muß enthalten:

- a) Angaben über die Person des Unternehmers, — bei verheirateten auch seines Ehegatten —, sowie des Leiters des Unternehmens und der in dem milchwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen;
- b) bei Sammelmolkereien ein Gesundheitszeugnis des Amtsarztes für die in dem milchwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen, die bei der Be- und Verarbeitung der Milch, der Herstellung von Milcherzeugnissen und ihrer Abgabe beschäftigt werden;
- c) einen Nachweis über die zur Führung des Betriebes erforderliche Sachkunde des Antragstellers sowie der sonstigen für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlichen Personen;
- d) die Angabe der Räume, in denen das Unternehmen betrieben werden soll;
- e) die Angabe der Milchmenge, die im Durchschnitt eines Jahres täglich in den Verkehr gebracht werden soll.

§ 9.

(1) Von einer Nachprüfung der nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes erforderlichen Sachkunde kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller

- a) eine staatlich anerkannte Molkereilehr- und Versuchsanstalt (Molkereischule) oder einen behördlich zugelassenen Lehrgang für das Milchhandelsfach mit Erfolg besucht hat, oder
- b) mit Erfolg eine staatlich anerkannte Prüfung als Molkereigehilfe bestanden hat, oder
- c) nachweislich drei Jahre eine Molkerei oder Milchhandel betrieben hat, oder
- d) ein Zeugnis eines amtlichen oder beauftragten Sachverständigen (Sachverständigen der Lebensmittelpolizei,

des städtischen Gesundheitsamtes), der Industrie- und Handelskammer oder in den Fällen des § 17 des Gesetzes der Landwirtschaftskammer über seine Sachkunde hinsichtlich der für die Ausübung seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse über die Zusammensetzung, die Beschaffenheit der Milch und die einfachsten Milchuntersuchungsverfahren vorlegt.

(2) Beschränkt sich das Unternehmen auf den Vertrieb von Milch in verkaufsfertigen Packungen, bedarf es lediglich des Nachweises der für diese Vertriebsart erforderlichen Sachkunde.

§ 10.

Wer Milch an andere gemäß § 14 des Gesetzes abgibt, muß, sofern er nicht die nicht verkaufte Milch seinem Lieferanten zurückgibt oder an einen milchverarbeitenden Betrieb abgeliefert, einen besonderen Verarbeitungsraum mit den erforderlichen Einrichtungen besitzen, es sei denn, daß er die nicht verkaufte Milch lediglich zur Herstellung von Speisequark zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher verwendet.

§ 11.

In Betrieben, in denen Milch nur in verkaufsfertigen Packungen in den Verkehr gebracht wird, genügt für ihre Aufbewahrung ein ausreichender Kühlschrank.

§ 12.

(1) Die Erlaubnis zur Abgabe von Milch ist Milchhändlern und milchbearbeitenden und -verarbeitenden Betrieben nur zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß von dem Unternehmen in Städten und Gemeinden

unter 10 000 Einwohnern mindestens 50 Liter,
von 10 000 Einwohnern und darüber mindestens
100 Liter

Milch täglich abgegeben werden. Bei der Abgabe von Milch zum Wiederverkauf erhöht sich die Mindestmenge auf das fünffache.

(2) Die gleichen Voraussetzungen sind nachzuweisen für jede Niederlassung und Zweigstelle des Unternehmens.

(3) Das Amt, in Städten I. Klasse der Stadtmagistrat, kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern ausnahmsweise eine andere Mindestmenge festsetzen, wenn dies in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse angezeigt erscheint.

(4) Wenn nicht von vornherein anzunehmen ist, daß der Antragsteller unmittelbar nach der Betriebseröffnung die festgesetzte Mindestmenge erreicht, er aber glaubhaft macht, daß diese nach Lage der örtlichen Verhältnisse in kurzer Zeit erreicht werden wird, kann die zuständige Behörde in besonderen Ausnahmefällen die Führung des Betriebes bis zu 6 Monaten auf Widerruf gestatten.

(5) Die Vorschriften der Verordnung über das Inkrafttreten des Milchgesetzes Artikel 2 § 1 Abs. 1 (R. G. Bl. I S. 149) werden hierdurch nicht berührt.

Markenmilch.

§ 13.

(1) Die Überwachungsstelle hat folgende Mitglieder:

1. Zwei von der Landwirtschaftskammer zu benennende Landwirte, die möglichst dem Kreise der Markenmilcherzeuger zu entnehmen sind,
2. zwei von der Landwirtschaftskammer zu benennende Molkereifachleute, von denen tunlichst mindestens einer dem Kreise der Markenmilchhersteller zu entnehmen ist,
3. ein von der Industrie- und Handelskammer zu benennender Vertreter des Milchhandels,



4. ein vom Ministerium des Innern benannter Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände,
5. ein Vertreter der Verbraucherschaft, zu benennen von dem Vorstand der Gemeinde, in welchem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat,
6. ein von der Landwirtschaftskammer zu benennender milchwirtschaftlicher Sachverständiger,
7. ein von der Landwirtschaftskammer zu benennender Tierarzt.

(2) Für jedes der aufgeführten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellen.

(3) Die Landwirtschaftskammer ernennt eines der von ihr bestellten Mitglieder zum Vorsitzenden der Überwachungsstelle. Die Beschlussfassung der Überwachungsstelle erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Auflösung der Überwachungsstelle erfolgt durch Beschluß der Landwirtschaftskammer.

(4) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen kann das Ministerium des Innern im Bedarfsfalle zulassen.

§ 14.

Das Ministerium des Innern hat das Recht zur Entsendung eines Vertreters in die Überwachungsstelle, der (spätestens drei Tage vorher) zu ihren Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen ist.

§ 15.

(1) Zur Deckung ihrer Kosten kann die Überwachungsstelle von den beteiligten Unternehmern Gebühren



erheben. Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern darf sie ausnahmsweise ein Umlageverfahren durchführen. Zulässig ist die Festsetzung von Leistungsgebühren für im Einzelfalle bei der Stallüberwachung oder den vorgeschriebenen Untersuchungen von Milchkühen entstehende Sonderaufwendungen. Die Gebührensätze bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

(2) Die Gebühren und Umlagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

§ 16.

(1) Gegen Beschlüsse der Überwachungsstelle, die nicht Festsetzungen oder Bestimmungen nach § 31, Abs. 1, § 32 Abs. 1 des Gesetzes sind, steht den Betroffenen unter Ausschluß des Rechtsweges Berufung an ein Schiedsgericht zu, das aus dem vom Ministerium des Innern ernannten Vorsitzenden, aus einem Markenmilcherzeuger und einem Molkereifachmann als Beisitzer besteht. Einen Beisitzer ernennt zunächst die Überwachungsstelle, den anderen alsdann die klagende Partei.

(2) Im übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Schiedsgerichtsverfahren Anwendung. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17.

(1) Zur Markenmilchgewinnung dürfen Kühe nicht verwendet werden, die an den in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten leiden oder dieser Krankheiten verdächtig sind.

(2) Die Viehbestände müssen dem staatlich anerkannten Tuberkulosestillungsverfahren angeschlossen sein. Die Kühe müssen vor ihrer Benutzung als Markenmilchkühe von dem beamteten Tierarzt oder durch andere von der

Überwachungsstelle ständig damit betraute Tierärzte untersucht und auf Grund des klinischen und bakteriologischen Untersuchungsergebnisses für geeignet befunden worden sein. Die klinische Untersuchung des ganzen Milchkuhbestandes ist alle drei Monate zu wiederholen; das gleiche gilt für die bakteriologische Untersuchung der Milch. Die hierfür erforderlichen Milchproben sind vom Tierarzt gelegentlich der klinischen Untersuchung zu entnehmen. Es können Milchproben von mehreren Kühen, bis zu zehn Kühen, zu einer Mischmilchprobe zusammengefaßt werden. Wird in einem solchen Falle durch die bakteriologische Untersuchung der Milch eine der in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten der Kühe oder der Verdacht auf eine solche Krankheit festgestellt, so sind von den in Betracht kommenden Kühen sogleich Einzelmilchproben zu entnehmen. Auch ist von einer Kuh, bei der Krankheitserscheinungen am Euter vorliegen, stets eine Einzelmilchprobe zu entnehmen.

(3) Erkrankte oder krankheitsverdächtige Kühe, insbesondere solche mit Erkrankungen am Euter, sind dem Tierarzt unverzüglich zu melden und von den übrigen zur Markenmilchgewinnung dienenden Kühen getrennt zu halten. Die Einstellung oder Wiedereinstellung unter die übrigen Kühe darf erst erfolgen, nachdem der zuständige Tierarzt dies für unbedenklich erklärt hat. Die Milch von kranken oder von klinisch oder bakteriologisch krankheitsverdächtigen Kühen darf für die Dauer der Erkrankung oder des Verdachtes nicht als Markenmilch in den Verkehr gebracht werden.

§ 18.

Festsetzungen oder Bestimmungen der Überwachungsstelle gemäß § 31 Abs. 1 § 32 Abs. 1 des Gesetzes, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 19.

Für die Überwachung des Gesundheitszustandes der Melkpersonen und sonstiger Personen, die bei der Gewinnung oder der Behandlung von roher Markenmilch tätig sind, gelten die Vorschriften des § 32 dieser Bekanntmachung entsprechend.

§ 20.

(1) Markenmilch, die aus mehr als einem einzigen landwirtschaftlichen Betriebe stammt, zusammengeschüttet und auf verkaufsfertige Packungen gefüllt wird, darf nur pasteurisiert an den Verbraucher abgegeben werden.

(2) Rohe Markenmilch muß aus einem Bestande stammen.

§ 21.

(1) Die Überwachungsstelle hat Vorsorge zu treffen, daß Markenmilch von anderer Milch räumlich oder zeitlich getrennt bearbeitet wird.

(2) Abfüllbetriebe (§ 5) bedürfen auch der Anerkennung der Überwachungsstelle. Für die Abfüllbetriebe gelten in gleicher Weise die Vorschriften des Abs. 1.

§ 22.

Die Überwachungsstelle bestimmt die Art der Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen.

Vorzugsmilch.

§ 23.

Unter der Bezeichnung „Vorzugsmilch“ darf Milch nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn den nachstehenden besonderen Anforderungen entsprochen wird.



§ 24.

Die Vorzugsmilch muß einen Fettgehalt von mindestens 3 von Hundert haben.

§ 25.

(1) Die Keimzahl der Vorzugsmilch bei der Abgabe an den Verbraucher darf 150 000 in 1 ccm nicht übersteigen.

(2) Milch, die mehr als 30 Colibakterien in 1 ccm enthält, darf nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

Die Aufstellung von Richtlinien für die Bestimmung des Keimgehalts bleibt vorbehalten.

(3) Das Zentrifugat der Milch darf 1,5 Trommsdorffgrade nicht übersteigen.

(4) Die in den Verkehr gebrachte Vorzugsmilch muß spätestens an dem auf die Gewinnung folgenden Tage an den Verbraucher abgegeben werden.

§ 26.

(1) Die Vorzugsmilch darf an den Verbraucher nur in den im § 9 des Gesetzes genannten Formen abgegeben werden mit der Maßgabe, daß die Ausnahmebestimmungen des § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes hier nicht Platz greifen und der Verschluß über den Flaschenrand hinausgreifen muß. An Unternehmen, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch beziehen, wie Krankenhäuser, Wohlfahrtsanstalten usw. darf die Abgabe auch in plombierten, leicht zu reinigenden Kannen erfolgen.

(2) Auf der Außenseite der verkaufsfertigen Packung oder auf dem Verschluß muß auch der Tag nach der Gewinnung angegeben sein.

(3) Die Abfüllung auf Flaschen oder plombierte Kannen muß in der Betriebsstätte des Erzeugers erfolgen.

(4) Vorzugsmilch darf, unbeschadet der Vorschriften des § 12 Abs. 4 des Gesetzes, nicht erhitzt oder einem gleichwertigen Verfahren unterworfen werden.

(5) Räume oder Einrichtungen, in denen Vorzugsmilch aufbewahrt oder bearbeitet wird, sind kühl zu halten und dürfen zu anderen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als die Beschaffenheit der Milch hierdurch nicht nachteilig beeinflusst werden kann.

(6) Die Milchammer muß einen undurchlässigen Fußboden, abgedichtete Wände und Decken besitzen.

(7) Melkmaschinen, Milchsiebe oder Milchreinigungsapparate, Kühler, Rohrleitungen, Aufbewahrungsgefäße und Abfüllvorrichtungen sind nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Die Vorschrift eines besonderen Verfahrens für die Reinigung und Desinfektion der Apparate bleibt vorbehalten.

§ 27.

(1) Die Viehbestände, deren Milch als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht wird, müssen den staatlich anerkannten Tuberkulosestillungsverfahren angeschlossen sein.

(2) Der Betrieb, in dem Vorzugsmilch gewonnen wird, muß eine von der Landwirtschaftskammer anerkannte Milchleistungsprüfung seines gesamten Milchviehbestandes durchführen.

(3) Vorzugsmilch darf nur von Kühen gewonnen werden, die von dem beamteten Tierarzt untersucht und auf Grund des klinischen und bakteriologischen Untersuchungsergebnisses für geeignet befunden worden sind. Sie dürfen insbesondere nicht an den in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten leiden oder dieser Krankheiten



verdächtig sein. Die klinische Untersuchung des ganzen Kuhbestandes durch den beamteten Tierarzt ist monatlich zu wiederholen. Die Milch ist gleichfalls monatlich bakteriologisch zu untersuchen. Die hierfür erforderlichen Milchproben sind vom beamteten Tierarzt gelegentlich der klinischen Untersuchung von jeder Kuh gesondert zu entnehmen und an ein für solche Untersuchungen staatlich zugelassenes bakteriologisches Institut einzusenden, das dem Tierarzt und dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes den Befund schriftlich mitteilt. Der Tierarzt hat dem Betriebsinhaber die Maßnahmen zu eröffnen, die bei den kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren zu beobachten sind. Beim Vorliegen von Ruherkrankungen, bei denen eine gesundheitschädliche Beschaffenheit der Milch erwartet werden kann, ist vom Tierarzt auch die Polizeibehörde des Erzeugungsortes sowie der Orte zu benachrichtigen, in denen Vorzugsmilch aus dem betreffenden Bestande in den Verkehr gelangt.

(4) Bei größeren Beständen können Milchproben von mehreren Kühen, bis zu zehn Kühen, zu einer Milchprobe zusammengefaßt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die bakteriologische Untersuchung der Milch eine der in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten festgestellt ist. Auch ist von einer Kuh, bei der Krankheitserscheinungen am Euter vorliegen, stets eine Einzelmilchprobe zu entnehmen. Auf Verlangen des Tierbesizers müssen Einzelmilchproben auch von unverdächtigen Kühen entnommen werden.

(5) Erkrankte Kühe, die an einer der in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten leiden oder einer solchen Krankheit verdächtig sind oder deren Anwesenheit sonst die Beschaffenheit der in dem Stall gewonnenen Milch nachteilig beeinflussen kann, sind aus dem Vorzugsmilch-

stall zu entfernen. Die Einstellung oder Wiedereinstellung unter die Vorzugsmilchkühe darf erst erfolgen, nachdem der beamtete Tierarzt dies für unbedenklich erklärt hat.

(6) Die Milch kranker oder klinisch oder bakteriologisch krankheitsverdächtiger Kühe darf für die Dauer der Erkrankung oder des Verdachtes nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

(7) Erkrankungen der Kühe müssen ebenso wie Krankheitsverdacht dem beamteten Tierarzt unverzüglich angezeigt werden.

(8) Milch von Kühen, die nicht mindestens zweimal täglich gemolken werden oder nicht mindestens drei kg Milch täglich geben und Milch, die kurz vor oder in den ersten zehn Tagen nach dem Abkalben gewonnen wird, darf nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gelangen. Das Abkalben der Kühe soll nicht in dem Stall oder in dem Stallabteil zugelassen werden, in dem die Vorzugsmilch gewonnen wird. Die Wiedereinstellung solcher Kühe unter die Vorzugsmilchkühe darf frühestens zehn Tage nach dem Abkalben erfolgen.

§ 28.

(1) In Ställen, in denen zur Gewinnung von Vorzugsmilch bestimmte Kühe gehalten werden (Vorzugsmilchstall), darf außer dem Zuchttier anderes Vieh nicht gehalten werden. Kühe, die zur Gewinnung von Vorzugsmilch bestimmt sind, dürfen nicht mit anderen, zur Vorzugsmilchgewinnung nicht bestimmten Kühen zusammenweiden.

(2) Die Ställe müssen den Anforderungen des § 15 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes genügen; außerdem muß der Fußboden des Stalles eben, undurchlässig und leicht zu reinigen sein, und der Stall muß so viel Raum bieten,

daß alle Kühe sich gleichzeitig legen können. Tiefstallungen sind unzulässig.

(3) Die Wände des Stalles müssen bis zur Höhe von 1,50 m mit abwaschbarem Anstrich, Belag oder Verputz versehen sein; die nicht abwaschbaren Teile der Wände und die Decken müssen Kalkanstrich haben, der jährlich mindestens zweimal zu erneuern ist und im übrigen stets sauber sein muß.

(4) Verschimmeltes, verdorbenes oder stark riechendes Futter oder solche Streu oder sonstige stark riechende Stoffe dürfen im Stall nicht aufbewahrt werden.

(5) Die Krippen sind nach jeder Fütterung, der Stall ist täglich zu reinigen. Während des Melkens und eine halbe Stunde vor Beginn des Melkens darf der Dung nicht entfernt und die Streu nicht erneuert werden.

§ 29.

(1) Zur Fütterung dürfen keine Futtermittel oder Futtermischungen verwendet werden, die Durchfall oder andere Verdauungsstörungen verursachen oder der Milch einen schlechten Geschmack und Geruch geben oder sie sonst minderwertig machen können. Jeder Futterwechsel ist allmählich vorzunehmen.

(2) Verboten sind:

A. Weidegang auf saueren Weiden mit Sauergräsern und Giftpflanzen oder auf verschlammten Weiden;

B. die Stallfütterung

a) mit gefrorenem oder bereiftem Grünfutter, mit Klee oder anderen kleeartigen Gewächsen in ganz jungem Zustande (z. B. im Frühjahr oder junger Stoppelklee), sofern sie nicht zusammen mit Heu oder Stroh verfüttert werden, ferner mit Steinklee (Melilotus), Platterbse (Lathyrus), Lupinen, Kreuzblütlern (z. B. weißer Senf), Buchweizen, Kartoffelkraut, Kohlrübenblättern, Stoppelrüben-

- kraut, ferner mit Runkel- und Zuckerrübenblättern (mit oder ohne Kopf) in verschmutztem oder nicht gewaschenem Zustande und ohne Raufutterbeigabe in einer Menge von über 30 kg, je Kuh und Tag;
- b) mit Stoppelrüben, Futterkohl, Runkelrüben und Kohlrüben in einer Menge von über 30 kg, Mohrrüben in einer Menge von über 20 kg je Kuh und Tag, mit Kartoffeln mit Keimen, mit Kartoffeln ohne Keime und frisch in einer Menge von über 10 kg je Kuh und Tag; sämtliche Wurzel- und Knollengewächse sind nur schmutzfrei zu verfüttern;
- c) mit nasser Schlempe, frischen Biertrebern, Pülpe, Molkereirückständen, Obst- und Weintrestern, ferner mit nassen Schnitzeln in einer Menge von über 30 kg, mit grüner Melasse in einer Menge von über 1 kg je Kuh und Tag;
- d) mit schimmeligen oder sonstwie verdorbenen oder erheblich mit Sauergräsern und Unkraut durchsetztem Heu, mit Stroh oder Spreu, die schimmelig, dumpf oder mit Rost- oder Brandpilzen befallen sind, und mit Lupinenstroh;
- e) mit Lupinen, mit Müllereiabfällen von schlechter Beschaffenheit, mit verdorbenen Melassefuttermitteln;
- f) mit Rückständen der Ölgewinnung (Kuchen oder Mehle) aus Baumwollsaat, Hanfsamen, Leindotter, Mohn- und Rapsamen;
- g) mit Futtermitteln tierischer Herkunft, wie Fischmehl, Fischabfällen, Fleischfuttermehl, Tierkörpermehl, Walmehl, Blutmehl usw.;

(3) Gärfutter (Sauerfutter, Silofutter) ist unter folgenden Bedingungen zugelassen, die von Fall zu Fall zu prüfen sind:

- a) Das Futter muß in grünem Zustande für die Verfütterung an Vorzugsmilchkühe geeignet sein;

- b) überwiegender Gehalt an Milchsäure; der Gehalt an flüchtigen Säuren soll höchstens 0,5 vom Hundert betragen; Buttersäure darf nur in Spuren vorhanden sein;
- c) das Gärfutter darf nie das alleinige Futter bilden, es ist stets Heu zuzufüttern;
- d) die Höchstmenge des verabreichten Gärfutters darf 20 kg je Kuh und Tag nicht übersteigen.

§ 30.

Die Kühe sind stets sauber zu halten und zu diesem Zwecke bei Stallhaltung täglich gründlich zu putzen.

§ 31.

(1) Die Melkpersonen haben sich bei Beginn des Melkens mit besonderer Sorgfalt von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch zu überzeugen. Eine als nicht einwandfrei erkennbare Milch darf bis zur Entscheidung durch den Tierarzt nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Vorzugsmilch ist unmittelbar nach dem Melken aus dem Stall zu entfernen, in einer besonderen Milchammer durch Wattefilter zu seihen oder in sonst geeigneter Weise zu reinigen, zu lüften und tiefzukühlen und auf Flaschen zu füllen. Sie darf nicht unter 0° gefühlt werden und nach der Tiefkühlung bis zur Abgabe an den Verbraucher eine Wärme von 15° nicht überschreiten.

§ 32.

(1) Melkpersonen und sonstige Personen, die bei der Gewinnung oder der Behandlung der Vorzugsmilch tätig sind, sind vor dem erstmaligen Beginn einer Tätigkeit dieser Art und alsdann jährlich mindestens einmal auf ihre gesundheitliche Eignung gemäß § 13 des Gesetzes

von dem beamteten Arzt zu untersuchen. Der Arzt entscheidet über die gesundheitliche Eignung der Personen für die Verwendung im Vorzugsmilchbetrieb.

(2) Für den Fall der weiteren Unverwendbarkeit der im Abs. 1 genannten Personen im Vorzugsmilchbetriebe hat der beamtete Arzt die Ortspolizeibehörde und das zuständige Arbeitsamt zu unterrichten.

(3) Der Arzt hat eine Liste zu führen, in die der Befund der Untersuchung unter Angabe des Datums der Feststellungen einzutragen ist.

§ 33.

(1) Über die zur Lieferung von Vorzugsmilch dienenden Kühe ist eine Liste nach dem vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Muster zu führen. Abschrift der Liste ist dem beamteten Tierarzt auszuhändigen.

(2) Der beamtete Tierarzt ist jederzeit befugt, die Ställe, die Milchföhl- und -aufbewahrungsräume und die Futter- und Milchvorräte zu besichtigen und die Milchföhe zu untersuchen. Auch sind er sowie der beamtete Arzt befugt, das Melken und die Behandlung der Milch zu prüfen und die Listen einzusehen. Der beamtete Arzt ist ferner befugt, unbeschadet der Vorschriften des § 32 dieser Bekanntmachung, die mit der Pflege der Milchföhe und der Gewinnung und Behandlung der Milch befaßten Personen auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 34.

(1) Der Inhaber eines Betriebes, der Vorzugsmilch in den Verkehr bringen will, muß die Genehmigung der für den Betriebssitz zuständigen Ortspolizeibehörde zum Vertrieb von Vorzugsmilch einholen und dabei anzeigen, wo er die Vorzugsmilch gewinnen oder von wo er sie beziehen will, und wo sie in den Verkehr gebracht werden soll.



(2) Die Ortspolizeibehörde hat nach Eingang der Anzeige unverzüglich den beamteten Tierarzt und den beamteten Arzt zwecks Vornahme der nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Feststellungen zu benachrichtigen. Falls der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, hat die Ortspolizeibehörde die Genehmigung zu erteilen und gleichzeitig die Ortspolizeibehörde des Ortes zu benachrichtigen, in dem Vorzugsmilch aus dem betreffenden Bestande in den Verkehr gelangt. Eine Änderung des Lieferungsortes ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Die Genehmigung ist zurückzuziehen, sobald die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 35.

Die Obliegenheiten des beamteten Tierarztes können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ganz oder teilweise dem für die Durchführung des Tuberkulose-Tilgungsverfahrens bestellten Vertrauens-tierarzte übertragen werden.

Zwangszusammenschluß, Zwangsanschluß.

§ 36.

(1) Anträge auf Durchführung von Zusammenschlüssen gemäß § 38 des Milchgesetzes sind an das Ministerium des Innern zu richten. In ihnen ist anzugeben.

- a) der Kreis der Betriebe, die der Zusammenschluß umfassen soll, wobei insbesondere auch anzuführen ist, inwieweit Ausnahmen von dem Zusammenschluß zugelassen werden sollen,
- b) der Zweck, der mit dem Zusammenschluß erzielt werden soll.

(2) Dem Antrage ist der Entwurf einer Satzung

beizufügen, die der Ziffer III der Grundsätze zu § 38 des Gesetzes entspricht.

§ 37.

(1) Das Verfahren zur Durchführung des § 38 des Milchgesetzes kann nur eingeleitet werden, um zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen

- a) Erzeugerbetriebe, milchbearbeitende und milchverarbeitende Betriebe zusammenzuschließen (Zwangszusammenschluß) oder
- b) Erzeugerbetriebe, milchbearbeitende und milchverarbeitende Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse von Betrieben dieser Art anzuschließen (Zwangsananschluß).

(2) Ein Verfahren auf Bildung eines Zwangszusammenschlusses kann nur eingeleitet, ein Zwangsananschluß kann nur verfügt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ein freiwilliger Zusammenschluß oder ein freiwilliger Anschluß der in Betracht kommenden Betriebe nicht möglich ist.

§ 38.

(1) Nach erfolglosem Ablauf der zum freiwilligen Zusammenschluß gesetzten Frist (Ziffer IV der Grundsätze zu § 38 des Gesetzes, R. G. Bl. S. 158) ernannt das Ministerium einen Kommissar zur Verhandlung mit den Beteiligten. Der Kommissar hat unverzüglich eine Versammlung der zum Zusammenschluß aufgeforderten Betriebsinhaber einzuberufen, in der unter Zugrundelegung der mitgeteilten Sachung über die zu treffenden Maßnahmen verhandelt wird.

(2) Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Zustellung einer schriftlichen Ladung an die beteiligten Betriebsinhaber.



(3) In dieser Versammlung sind die Beteiligten insbesondere zu hören über die Zweckmäßigkeit des Zusammenschlusses und über den Inhalt der Sitzung.

(4) Eine Vertretung der Betriebsinhaber in dieser Versammlung ist nur gestattet:

- für Ehefrauen durch ihre Ehemänner,
- für unter elterlicher Gewalt stehende Personen durch ihre Väter, oder, wenn die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, durch die Mutter,
- für Bevormundete durch ihre Vormünder,
- für juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Im übrigen können sich die Teilnahmerechtigten durch andere Teilnahmerechtigte oder durch einen Beamten oder Angestellten des Betriebes vertreten lassen. Zum Nachweis der Vertretung genügt eine schriftliche Vollmacht.

(5) Jeder Erschienene hat in der Versammlung nur eine Stimme, ebenso die juristischen Personen. Mit Vollmacht versehene Vertreter stimmen außerdem für die Vertretenen.

(6) Über die Verhandlung, die der Kommissar leitet, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Kommissar und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 39.

(1) Die Bildung des Zwangszusammenschlusses erfolgt durch das Ministerium des Innern.

(2) Die Rechtsverhältnisse des Zwangszusammenschlusses und seiner Mitglieder werden durch die Sitzung geregelt. Der Zwangszusammenschluß muß einen Vorstand haben. Die Sitzung wird durch das Ministerium des Innern festgesetzt und im Amtsblatt bekanntgemacht.

(3) Der Zwangszusammenschluß ist rechtsfähig.



§ 40.

(1) Der Zwangszusammenschluß steht unter Aufsicht des Staates. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Angelegenheiten des Zwangszusammenschlusses nach Gesetz, Satzung und ihrem Zweck verwaltet werden.

(2) Die Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt:

- a) jederzeit die Bücher und Schriften und Rechnungen des Zusammenschlusses einzusehen;
- b) von den Verwaltungsorganen Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
- c) einen Vertreter zu den Sitzungen der Verwaltungsorgane zu entsenden, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen;
- d) die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz oder die Satzungen verstoßen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Revisionen durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

§ 41.

Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe des Zwangszusammenschlusses, insbesondere solche Beschlüsse, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, können von der Aufsichtsbehörde außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, Beschlüsse über Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung auch dann, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig eingeschränkt wird.

§ 42.

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.



(2) Kommt die Wahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder trotz der Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht zustande, so kann sie für die fehlenden Mitglieder Vertreter bestellen, die bis zur ordnungsmäßigen Wahl deren Obliegenheiten wahrzunehmen haben. Die Aufsichtsbehörde kann für die Vertreter eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 43.

(1) Die Beanstandung oder Untersagung der Durchführung von Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe des Zusammenschlusses kann der Vorstand binnen zwei Wochen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht anfechten.

(2) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 44.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind Mitglieder in den Zusammenschluß aufzunehmen.

§ 45.

(1) Für Verbindlichkeiten des Zwangszusammenschlusses haftet dessen Vermögen. Soweit daraus Gläubiger des Zusammenschlusses nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorstande nach dem in der Satzung festgesetzten Teilnahmemaßstab umzulegen sind (Zwangsumlagen).

(2) Ausgeschiedene Mitglieder bleiben für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge verhaftet.

(3) Gegen die Festsetzung und Heranziehung zu Zwangsumlagen steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Klagen im Verwaltungstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten zu.

§ 46.

Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder des Vorstandes, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes entheben. Die auf Amtsenthebung lautende Verfügung kann binnen zwei Wochen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Bis zur Entscheidung darüber bleibt das Vorstandsmitglied von den Amtsgeschäften enthoben.

§ 47.

(1) Ein Zwangsanschluß an einen bereits bestehenden freiwilligen Zusammenschluß soll nur erfolgen, wenn der bestehende Zusammenschluß dies beschließt und seine Satzung (Gesellschaftsvertrag) den Vorschriften der Ziffer III Abs. 1, 2 der Grundsätze zu § 38 des Gesetzes und den Bedürfnissen des Zwangsanschlusses entsprechend ergänzt oder ändert. In diesem Falle finden auf den Zusammenschluß die Bestimmungen dieser Bekanntmachung über den Zwangszusammenschluß Anwendung.

(2) Ein Zwangsanschluß soll nicht stattfinden, wenn die Mehrheit der Anzuschließenden einen selbständigen Zusammenschluß wünscht und herbeiführt, der zweckdienlich ist.

§ 48.

Auf das Verfahren zur Durchführung des Zwangsanschlusses finden die Bestimmungen der §§ 38, 39 dieser Bekanntmachung entsprechend Anwendung.

Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 49.

(1) Wer vorsätzlich bei der Gewinnung, Bearbeitung, Verarbeitung, Feilhaltung und Abgabe von Milch oder

sonst im Verkehr mit Milch den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark ein.

§ 50.

Ortspolizeibehörde ist das Amt, in Städten I. Klasse der Stadtmagistrat.

§ 51.

(1) Die Inhaber von Unternehmen, die nach § 14 des Milchgesetzes der Erlaubnis bedürfen und deren Unternehmen am 1. Januar 1932 bereits bestehen, sowie ihre Stellvertreter gelten bis zum 1. April 1932 als widerruflich zugelassen. Die zuständige Behörde kann diese Frist bis höchstens zum 1. Oktober 1932 verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Wird innerhalb der Frist des Abs. 1 der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt, so erlischt die widerrufliche Zulassung erst mit deren entgeltigen Entscheidung über diesen Antrag. Über den Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1932 zu entscheiden.

(3) Sind im Falle des Abs. 2 die gesetzlichen Erfordernisse für die Erteilung der Erlaubnis nicht gegeben, so hat die zuständige Behörde dem Antragsteller vor der Entscheidung über den Antrag eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse zu setzen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Antragsteller nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen.

§ 52.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1932 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche im Landesteil Oldenburg erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Milch, sowie die auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 23. Dezember 1926 erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Oldenburg, den 28. Dezember 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Die Ausführung der Bestimmungen über die
Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung
ist Sache der Landesregierung. Die
Landesregierung ist befugt, die
Ausführung der Bestimmungen über die
Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung
den Kreisärzten zu übertragen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1931.

Landesminister des Innern
Dr. Pieper

154

Die von dem Landesrat am 1. März 1931
beschlossene Beschlüsse sind dem
Landesrat am 1. März 1931
mitgeteilt worden. Die Beschlüsse
sind dem Landesrat am 1. März 1931
mitgeteilt worden.

(2) Die Beschlüsse des Landesrat
sind dem Landesrat am 1. März 1931
mitgeteilt worden. Die Beschlüsse
sind dem Landesrat am 1. März 1931
mitgeteilt worden.

(3) Die Beschlüsse des Landesrat
sind dem Landesrat am 1. März 1931
mitgeteilt worden. Die Beschlüsse
sind dem Landesrat am 1. März 1931
mitgeteilt worden.

